

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1814

13.10.1814 (No. 41)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-1015083](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-1015083)

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Donnerstag, N^o. 41. den 13. October, 1814.

Redaction

der Stempelpapier, Verordnungen für
das Herzogthum Oldenburg.

Das im Herzogthum Oldenburg, mit Einschluß der vormals Münsterschen Districte, schon lange eingeführte Stempelpapier, dessen Gebrauch hiermit auch auf das demselben einverleibte vormals Hannöversche Amt Wildeshausen, so wie auf die Herrschaft Jever erstreckt wird, hat zwey Classen:

§. I.

In die erste Classe gehören alle Documente, die auf baares Geld oder Geldeswerth lauten, als Kauf- und Tausch Briefe, Schuldverschreibungen, Pfandbriefe, Cessionen, Assignationen, Heuercontracte, Ehepacten, Brautschafverschreibungen, Schenkungen, Erbverträge, Gesellschaftsverträge, Theilungs-Recesse und alles, was von gleicher Natur ist, und zwar nach folgendem Unterschied:

auf Nr. 1. zu 6 Gr. Gold wird geschrieben, alles was beträgt, unter 30 Reichl.

Nr. 2.	— 12 Gr.	— — 30 bis 50 —
Nr. 3.	— 24 Gr.	— — 50 — 100 —
Nr. 4.	— 48 Gr.	— — 100 — 300 —
Nr. 5.	— 1 Reichl.	— 300 — 500 —
Nr. 6.	— 1 Rt. 36 Gr.	— 500 — 800 —
Nr. 7.	— 2 —	— 800 — 1000 —
Nr. 8.	— 3 —	— 1000 — 1200 —
Nr. 9.	— 4 —	— 1200 — 1500 —
Nr. 10.	— 5 —	— 1500 — 2000 —
Nr. 11.	— 6 —	— 2000 — 2500 —
Nr. 12.	— 8 —	— 2500 — 3000 —
Nr. 13.	— 12 —	— 3000 — 4000 —
Nr. 14.	— 16 —	— 4000 — 5000 —
Nr. 15.	— 20 —	— 5000 — 6000 —
Nr. 16.	— 24 —	— 6000 — 7000 —
Nr. 17.	— 28 —	— 7000 — 8000 —

Nr. 18.	— 30 —	— 8000 — 9000 —
Nr. 19.	— 40 —	— 9000 — 10000 —
Nr. 20.	— 50 —	was 10000 Reichl. und bars über beträgt, wie groß auch die Summe seyn mag.

§. 2.

In die andere Classe gehören alle Quittungen, Bürgschaften, Cautionen, Schadlosbriefe, Koständigungen und dergleichen, und zwar:

Nr. 21.	zu 1 Gr. w. betr. von	1 bis	10 Reichl.
— 22.	— 2 —	— —	10 — 20 —
— 23.	— 3 —	— —	20 — 30 —
— 24.	— 4 —	— —	30 — 50 —
— 25.	— 5 —	— —	50 — 100 —
— 26.	— 6 —	— —	100 — 200 —
— 27.	— 9 —	— —	200 — 300 —
— 28.	— 18 —	— —	300 — 500 —
— 29.	— 36 —	— —	500 — 1000 —
— 30.	— 1 Rt.	— —	1000 — 2000 —
— 31.	— 1 — 36 Gr.	— —	2000 — 3000 —
— 32.	— 2 —	— —	3000 — 4000 —
— 33.	— 3 —	— —	4000 — 6000 —
— 34.	— 4 —	— —	6000 — 8000 —
— 35.	— 5 —	— —	8000 — 10000 —
— 36.	— 8 —	— —	10000 — 15000 —
— 37.	— 10 —	— —	15000 — 20000 —
— 38.	— 12 —	— —	20000 — und darüber, wie hoch auch die Summe seyn mag.

§. 3.

Auf Nr. 24. zu 4 Grote werden ferner geschrieben: alle Eingaben, Protocolle und auszufertigende Verfügungen in Privatsachen bey den Aemtern, den Land- und Stadtgerichten und dem Hypothekenamt; mit Ausnahme der Land- und Stadtgerichtlichen Definitiv-Erkenntnisse und der Beschränkung, daß bey stärkerer Bogenzahl nur zu den drey ersten Bogen Stempelpapier genommen zu werden braucht. Die

gedruckten Tutoria, Curatoria und Vollmachten bey den Land- und Stadtgerichten werden mit diesem Stempelpapier belegt.

§. 4.

Auf Nr. 28. zu 18 Gr. werden geschrieben die Land- und Stadtgerichtlichen Definitiv-Erkenntnisse, alle Eingaben, Protocolle und auszufertigende Verfügungen in Privatsachen bey der Justizkanzley, dem Oberappellationsgericht, der Kammer und der Regierung, dem Consistorium und der Commission der Römisch-Katholisch-Geistlichen Angelegenheiten; mit Ausnahme der obergerichtlichen Definitiv-Erkenntnisse und mit der Beschränkung auf die drey ersten Vögen. Vollmachten, Tutoria und Curatoria bey diesen Behörden werden mit solchem Stempelpapier belegt. Von vormundschaflichen und anderen Admissions-Rechnungen, so wie von Heuer-Rechnungen, wenn sie ad examinandum bey den Gerichten producirt werden, wird nur der erste Vogen auf Stempelpapier zu 18 Gr. geschrieben, so wie bey vormundschaflichen Schlüssen und Generalquittungen, wenn nicht der Vormund im Recess geblieben, da das Stempelpapier nach der Summengröße zu nehmen. Cautionscheine wegen guter Aufführung eines Lehrlings oder Dienstkboten, Confirmationen der Contracte, werden bey jeder Behörde auf Stempelpapier zu 18 Gr. geschrieben.

§. 5.

Auf Nr. 29. zu 36 Gr. werden geschrieben: Obergerichts-Urtheile, die drey ersten Vogen Prioritäts-Urtheile in Concurssachen, auch bey den Untergerichten, der erste Vogen von Inventarien, Abschiede.

§. 6.

Auf Nr. 30. zu 1 Rthlr. Lehrbriefe, Obrigkeitliche Geburtsbriefe, (die Geburts- und Tauffcheine, so wie sonstige Bescheinigungen der Prediger aus den Kirchenbüchern können auf ungestempelttem Paptere geschrieben werden), Bürgerbriefe, Testamente und andere einseitige letzte Willensordnungen, ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes, Vocationsbriefe der Prediger vermöge des Patronatrechts, Kaufinonnbücher, so wie andere, die mit denselben gleiche Vorrechte haben.

§. 7.

Auf Nr. 32. zu 2 Rthlr. Cautionsbriefe der Auktionverwalter; auf Nr. 34. zu 4 Rthlr. Cautionsbriefe Herrschaftlicher Bediente, ohne Rücksicht auf die Summengröße. Bey Ausfertigungen aus dem

Cabinet wird das Stempelpapier immer von einem der Expeditions-Gebühr gleichen Betrage genommen.

§. 8.

Zu einem Vergantungs-Protocoll wird der erste Vogen nach dem Betrage der ganzen Summe, die durch die Vergantung gelbset ist, und zu einem Verheuerungs-Protocoll oder Heuercontract der erste Vogen nach dem Betrage eines Jahres Heuer genommen. Ueberläßt der Käufer oder Heuermann im Vergantungs- und Verheuerungs-Actus sein Recht an einen Anderen, so ist dazu kein besonderes Stempelpapier erforderlich, wohl aber, wenn die Uebertragung geschieht, nachdem der Vergantungs-Actus schon geschlossen ist.

§. 9.

Wenn in Ehestiftungen oder anderen Verträgen Eltern ihre Stellen einem ihrer Kinder eigenthümlich abtreten, so wird das Stempelpapier nach der Größe des zu tarirenden Werthes der Stelle, (mit Abzug der darauf haftenden Schulden und des etwa vorbehaltenen Altenthums), wenn aber das Granderbrecht von einem Miterben auf den Anderen gegen eine bestimmte Summe Geldes übertragen wird, nach der Größe dieser Summe genommen. Wird nur die Administration einer Stelle an die Kinder übertragen, in Fällen, wo entweder schon das Eigenthum den letzteren zustand, oder wo die Eltern sich das Eigenthum ausdrücklich vorbehalten haben, so ist nur Stempelpapier zu 18 Gr. erforderlich.

§. 10.

Bey den Sühneversuchen vor dem Amte, ingleichen zu gerichtlichen Vergleichsversuchen in Proceßsachen, wird, wenn auch der Vergleich auf eine bestimmte Summe zu Stande kommt, nur das bey den Protocollen der Behörde gewöhnliche Stempelpapier genommen.

§. 11.

Wenn in einem Contracte von zwey Partheyen gegenseitig Geld oder Geldeswerth verschrieben worden, so richtet man sich in Ansehung des Stempelpapiers nach der größeren Summe.

§. 12.

Obligationen können unquittirt zurückgegeben, auch kann die jährliche Zinsenzahlung darunter notirt werden. Will sich aber der Schuldner überdies quittiren lassen, so muß dies auf der gehörigen Sorte Stempelpapier geschehen.

§. 13.

Es bedarf keines Stempelpapiers:

- 1) in Herrschaftlichen Dienstsachen, auch nicht zu Quittungen über öffentliche Abgaben und Intraden, desgleichen in Deich- und Ziel-Angelegenheiten.
- 2) bey den gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen in Sachen der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen, imgleichen der Wittwen-Cassen und der Brandcasse, in so weit nicht der Schuldner oder Segner das Stempelpapier bezahlen muß;
- 3) zu Schenkungen an Kirchen, Schulen und Arme;
- 4) in Vormundschaftsachen, wo das Vermögen jedes einzelnen Pupillen keine 1000 Rthlr. beträgt;
- 5) zu den Quittungen, welche der Verganter in dieser Qualität ausstellt; wenn er Vergantungs- und Verhürungsgelder einlegt, genießt er das Creditsrecht auch in Ansehung des Stempelpapiers;
- 6) zu Quittungen, die unter 1 Rthlr. betragen;
- 7) zu dem vom Directorium nicht unterschriebenen Abschriften der Verfügungen öffentlicher Behörden;
- 8) zu Lombardscheinen;

§. 14.

Es können auf ungestempeltem Papier geschrieben werden, müssen aber bey Production im Gericht oder Hypothekennamt mit dem verordnungsmäßigen Stempelpapier belegt werden:

- 1) einfache Wechsel, (ist Bürgschaft, Hypothek oder anderes Sicherheitsmittel darin verschrieben, so nimmt der Wechsel die Natur einer Obligation an.);
- 2) Quittungen über Realprästationen und über Kaufmanns- und Handwerks-Rechnungen;
- 3) Punctionen, wenn sie innerhalb der ersten sechs Wochen a dato der Abfassung producirt werden, nach deren Ablauf der Contract auf dem verordnungsmäßigen Stempelpapier ausgefertigt werden muß;
- 4) Rechnungen der Kaufleute und Handwerker, welche indessen nur mit dem zu Eingaben bey dem Gericht, wo sie producirt werden, erforderlichen Stempelpapier zu belegen sind, es sey dann, daß sie vom Schuldner anerkannt wären, und um dies Anerkenntniß geltend zu machen, producirt werden, da das Stempelpapier nach der Summengröße zu nehmen ist;
- 5) die unter Ausländern oder zwischen einem Inländer und Ausländer im Auslande errichteten Documente sind, wenn sie bey einer inländischen Behörde producirt werden, mit einer fidemittirten Abschrift auf dem nach Beschaffenheit des Do-

cuments erforderlichen Stempelpapier zu belegen, es sey dann, daß sie auf das am Orte der Errichtung geltende Stempelpapier geschrieben wären, da dann zu Belegung der Abschrift das bey gewöhnlichen Eingaben erforderliche Stempelpapier hinreichend ist.

§. 15.

Bey einseitigen Documenten und Quittungen fallen die Kosten des Stempelpapiers dem Schuldner zur Last, bey zweyseitigen, wenn nichts anderes darüber vereinbaret, jedem Theil zur Hälfte.

§. 16.

Bey allen unter Auctorität öffentlicher Behörden beschriebenen Documenten wird das verordnungsmäßige Stempelpapier zu dem in der Registratur der Behörde bleibenden Protocollo oder Original genommen; die Ausfertigungen geschehen, unter Bemerkung, daß jener Vorschrift gemäß gehandelt, auf dem für die Verfügungen der Behörden (§. 3. und 4.) bestimmten Stempelpapier von respective 4 und 18 Gr.

§. 17.

Alle Behörden sind von Amtswegen auf die genaue Befolgung der Stempelpapier-Verordnung zu achten schuldig; ist dagegen gehandelt, so wird derjenige, der das Document producirt, mit einer Geldbuße bestraft, welche vom fünffachen bis zum zehnfachen Betrage des Stempelpapiers, welches hätte gebraucht werden sollen, nach den allgemeinen Gründen der Strafbarkeit, zu ermessen ist, vorbehaltlich des Regresses gegen den, welchem die Kosten des Stempelpapiers zur Last fallen. Gegen Erlegung dieser Strafe wird die Nachstempelung bey der Kammer verfügt, und bevor das eine und andere geschehen ist, darf bey keiner Behörde auf das Document Rücksicht genommen werden.

§. 18.

Sollte in einzelnen Fällen das zu einem Documente erforderliche Stempelpapier nicht an dem gewöhnlichen Orte zu haben seyn, so können entweder zwey oder drey Bogen, welche zusammen den erforderlichen Werth ausmachen, genommen, oder es kann jener Mangel durch einen Attest desjenigen, der den Debit dafelbst besorgt, bey der Kammer bescheinigt und zugleich das Document binnen 6 Wochen von seiner Errichtung zur Nachstempelung producirt werden, die dann ohne Nebenkosten geschieht. Nach



Verlauf von 6 Wochen tritt die Strafe des §. 17. ein.

Approbatur.

Oldenburg, den 26. September, 1814.

P e t e r.

L e n z.

Öeffentliche Bekanntmachungen.

1) Das bisherige Benehmen des Herrn Grafen von Bentinck und dessen nunmehrige Abreise von Varel haben es unmöglich gemacht, mit demselben wegen Anwendung der neuen Justizorganisation auf die ihm tractatmäßig zustehende Patrimonial-Gerichtsbarkeit in der edlen Herrschaft Varel, und auf den Oldenburgischen Vorwerken im Butjadinger Lande, das Nöthige zu reguliren. Unter diesen Umständen ist der vormalige Gräfllich-Bentinck'sche Amtmann Straskerjan aufgefördert: mit dem 1. October d. J. in diejenigen richterlichen und administrativen Functionen im Amte Varel einzutreten, welche durch die Verordnung vom 15. Sept. und die zu erwartende Instruction den Beamten im Herzogthum zugewiesen sind; die Wahrnehmung einer weiteren Gerichtsbarkeit aber, bis die Umstände die Einsetzung einer höheren Gerichtsbehörde in Varel verstaten werden, einstweilen dem nahen Landgerichte zu Neuenburg übertragen. Den bey den Varel'schen Gerichten vormalig recipirten Anwälden ist unterdessen die Advocatur in Varel'schen Sachen bey dem Neuenburgischen Landgerichte verstatet, die Freyheit vom Stempelpapier in denselben wieder hergestellt, und solchergestalt den Eingewesenen des Amtes Varel jeder Vorthell gewährt, welchen die Umstände bis jetzt zulassen.

Mit Wahrnehmung der niederen Gerichtsbarkeit auf den Gräfllich-Bentinck'schen Vorwerken im Butjadinger Lande sind die Beamten zu Burhave und Abbehausen, jeder in seinem Districte, bis weiter beauftragt.

Welches hierdurch zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Oldenburg, aus der provisorischen Regierungs-Commission, den 29. September, 1814.

v. Brandenstein. Lenz. Menz. Schloifer. Kunde.
v. Grote.

v. Harten.

2) Diejenigen Anwälde und Advocaten, welche bisher zur Praxis auf eigenen Namen bey dem vor-

maligen Tribunale in Oldenburg zugelassen waren, können sich

- 1) wenn sie von der Oldenburgischen Regierungs-Canzley noch nicht examinirt sind, — nur bey den Land- und Stadt-Gerichten,
- 2) wenn sie von der Regierungs-Canzley examinirt, aber nur zur Untergerichtspraxis zugelassen waren, — auch bey der Justiz-Canzley,
- 3) wenn sie schon vor der französischen Occupation zur Obergerichtspraxis zugelassen waren, — auch bey dem Ober-, Appellations-, Gerichte zur Praxis einschreiben lassen, vorausgesetzt, daß sie an dem Orte des Gerichts, wo sie zugelassen werden wollen, ihre Wohnung nehmen, und vorbehaltlich dessen, was im Publicandum vom 29. September wegen der Varel'schen Anwälde provisorisch bestimmt ist.

Rechtskundige, welche bisher bey dem Tribunale nicht practicirt haben, und bey den jetzigen Gerichten zur Praxis zugelassen zu werden wünschen, haben sich um die Aufnahme bey der Regierung zu melden.

Oldenburg, aus der Regierung, den 5. October, 1814.

v. Brandenstein. Lenz. Menz. Schloifer. Kunde.
v. Grote.

v. Harten.

3) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß diejenigen, welche wegen diesjähriger Lieferungen und sonstiger Rechnungen die Anweisung auf die Herrschaftliche Cassé suchen, fernerhin sich an die nunmehr wieder hergestellte Herzogliche Cammer zu wenden, in Ansehung der Einrichtung und Form der Rechnungen, so wie der desfalls erforderlichen Bescheinigungen und der Revision sich nach der Cammer-Publication vom 29. November 1805. genau zu richten, und die Rechnungen am Montage jeder Woche bey dem Revisor der Cammer, Erdmann, zu produciren, demnächst aber am Mittwoch derselben Woche in der Revisoren-Stube wieder abzurufen haben.

Oldenburg, aus der Regierung, den 5. October, 1814.

v. Brandenstein. Lenz. Menz. Schloifer. v. Grote.

v. Harten.

4) Da mit dem 1. October die Wirksamkeit der Französischen Gesetze und der durch dieselben begründeten Rechts-Institute, so weit nicht deshalb durch das transitorische Gesetz vom 25. Julius 1814. ein-

anderes bestimmt worden, aufgehört hat, und dieses namentlich der Fall mit der Anstalt der Civilstands-Register ist, so werden in Gemäßheit dessen die während des provisorischen Zustandes angestellt gewesenen Bürgermeister und Bögte hiermittelst angewiesen, die in Händen habenden Kirchenbücher und alle sonstige auf die Anstalt der Civilstands-Register Bezug habenden Acten und Register ungesäumt an die beykommenden Districts-Amtmänner vollständig abzuliefern, welchemnachst letztere deren weitere Ablieferung an die beykommenden Prediger zu bewerkstelligen haben.

Von dieser Verfügung haben die Aemter sofort an die vormaligen Bürgermeister und Bögte, auch Prediger, in ihren Amtsdistricten Kenntniß gelangen zu lassen.

Oldenburg, aus der Regierung, den 5. October, 1814.

v. Brandenstein. Leng. Menz. Schloifer. Kunde.
v. Grote.

v. Harten.

5) Nach dem §. 41. der Instruction für die Beamte sollen die Minuten der von den Notarien unter Französischer Herrschaft aufgenommenen Urkunden an den Beamten des Districts, wo die Personen, welche solche errichtet haben, wohnen, und wenn sie in verschiedenen Amtsdistricten wohnen, wo die Sache, welche den Gegenstand der Urkunde ausmacht, belegen ist, oder wo der Schuldner wohnt, Urkunden aber, welche keine im Lande wohnende Unterthanen und keinen im Lande belegenen Gegenstand betreffen, an den Depositarius der Justiz-Canzley, nach einem Verzeichniß, ausgeliefert werden. Wenn der Gegenstand unter Städtischer Jurisdiction liegt, oder der Schuldner unter solcher Gerichtsbarkeit wohnt, so sind die Urkunden an den Syndicus der Stadt abzugeben. Diesemnach werden die vormaligen Notarien hierdurch aufgefordert, die Minuten der von ihnen aufgenommenen Urkunden baldmöglichst zu sondern, und sie den Beykommenden nach Verzeichnissen abzuliefern, deren Duplicate sie dagegen von denselben quittirt zurück erhalten. Diejenigen, welche hiermit nicht sogleich zu Stande kommen können, müssen wenigstens im Laufe dieses Monats bey fünf Uthlr. Brüche ihre Repertorien dem Amtmann ihres Districts, worin sie gegenwärtig wohnen, vorlegen, welcher dieselben durch seine Unterschrift und Datum zu schließen hierdurch beauftragt wird; wie es sich denn von selbst versteht, daß die ehemaligen Notare nach dem 1. October weder in-

strumentiren, noch auch von den früher aufgenommenen Instrumenten Ausfertigungen ertheilen können, sondern auch vor völliger Ablieferung ihrer Acten eine einzelne Minute, wovon eine Ausfertigung verlangt wird, zu diesem Zweck dem beykommenden Amtmann, Syndicus oder resp. dem Depositarius der Justizcanzley, Secretair Schloifer, einsenden müssen, welcher denn davon, nach Vorschrift des §. 41. der Beamten-Instruction, eine beglaubigte Abschrift ertheilt.

Oldenburg, aus der Regierung, den 8. October, 1814.

v. Brandenstein. Leng. Menz. Schloifer. Kunde.
v. Grote.

v. Harten.

6) Da bey den Aemtern, wo bis jetzt noch keine Amtsauditoren oder zweyte Beamte als beeidigte Protocollisten angestellt sind, in Aufnahme der Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit, welche nach dem §. 40. der Beamten-Instruction nicht ohne Zuziehung des Amtsauditors errichtet werden können, Verlegenheit entstehen könnte, so werden sämtliche Amtmänner hierdurch autorisirt, so lange, bis ein Auditor bey ihnen in Function treten wird, das Protocoll auch in Sachen der freywilligen Gerichtsbarkeit selbst anzunehmen, wie ihnen solches nach §. 10. und 24. der Beamten-Instruction im Nothfall in Strassachen und streitigen bürgerlichen Rechtsachen gestattet ist, mit Ausnahme jedoch der letztwilligen Verfügungen, welche bis zum Antritt eines beeidigten Protocollisten, zwar unter Mitwirkung und Beyrath des Amtmanns, aber in der Form eines Privattestaments oder Codicills, oder gerichtlich vor den Landgerichten errichtet werden müssen.

Oldenburg, aus der Regierung, den 10. October, 1814.

v. Brandenstein. Leng. Menz. Schloifer. Kunde.
v. Grote.

Schorcht.

7) Nachdem nunmehr die durch die Verordnung vom 15. Sept. wieder hergestellten gerichtlichen Behörden in Thätigkeit getreten sind, so werden die vormaligen Friedensrichter, Greffiers und Hussiers hierdurch aufgefordert, im Laufe dieses Monats unsehlbar sämtliche noch in ihrem Gewahrsam befindlichen Officialia, Registraturen, insbesondere auch die Protocolle über etwaige Verkäufe und Verheurungen, Repertorien, Siegel, Gesetzbücher etc. an dasjenige



Landgericht abzulesen, zu dessen Kreise der Ort, wo das ehemalige Friedensgericht seinen Sitz gehabt, gelegt ist; imgleichen demselben nachzuweisen, wohin etwa ein älterer Theil der Registratur bereits abgeliefert worden? Vom ehemaligen Tribunal in Oldenburg und dessen Officialen ist diese Ablieferung an die Justiz, Canzley, und vom Tribunal zu Jwer an das dortige Landgericht zu bewerkstelligen. Das Landgericht in Oldenburg wird dem dasigen Stadtgerichte die demselben beykommenden Acten abgeben. An diese Behörden haben sich sonach Anwälde und Partheyen schriftlich zu wenden, welche aus jenen Registraturen noch Ausfertigungen verlangen können, die, ohne daß es bey Urtheilen der Verhandlung von Qualitäten bedarf, in einer von dem Secretair des Gerichts zu beglaubigenden Abschrift ertheilt werden, und in solcher Form als Grundlage zu ferneren Anträgen, nach Maßgabe des §. 15. der Verordnung vom 25. Julius, gebraucht werden können.

Oldenburg, aus der Regierung, den 10. October, 1814.

v. Brandenstein. Lenz. Menz. Schloifer. Kunde.
v. Grote.

v. Harten.

8) Da während der Französischen Occupation die regelmäßige Ausschreibung der Beyträge zur Brandcasse, so wie solche successive durch die vorgefallenen Zahlungen nothwendig geworden, nicht hat vorgenommen, mithin auch denjenigen, die Brandschäden erlitten haben, die ihnen begleichende Entschädigungssumme in der in der Verordnung zugesicherten Frist nicht hat ausbezahlt werden können, und daher bey Mehreren eine dringende Verlegenheit veranlaßt worden, so werden, um letztere zu heben und die Brandcasse zu Erfüllung ihrer Verbindlichkeit in den Stand zu setzen, nunmehr anderthalb Beyträge, nämlich $1\frac{1}{2}$ Groten von jeden 10 Nthlr. der Summe, wozu die Gebäude versichert worden, mithin von jeden 100 Nthlr. des versicherten Werths 15 Grote Gold heimtlichst ausgeschrieben, und sämtliche Interessenten der Brandversicherung; Societät hierdurch aufgefordert, den ersten ganzen Beytrag von 1 Grote spätestens vor dem 1. künftigen Monats, den halben Beytrag von $\frac{1}{2}$ Grote aber vor dem 1. December dieses Jahrs, an die mit der Hebung des zuletzt ausgeschriebenen Beytrags beauftragt gewesenen Bevollmächtigten, in sofern nicht etwa in einem oder dem andern Falle eine Abänderung desfalls getroffen und bekannt gemacht werden sollte, bey Vermeidung

executoischer Zwangsmittel zu entrichten.

Oldenburg, aus der Kammer, den 6. October, 1814.

Menz. Hansen. Schloifer. Wödeker.

9) Statt des Alters wegen abgegangenen und pensionirten Rathsdieners Winkler ist der hiesige Bürger Engelbert Meyer zum Rathsdienere bestellt.

Oldenburg, vom Rathhause, den 1. October, 1814.
Bürgermeister und Rath hieselbst.

10) Es sollen der hiesige Rathskeller, welcher bisher von Marcus Pries, und die Bleiche außer dem Haarenthore, welche bisher von Baumeister Heuerlich bewohnt worden, anderwelt, sogleich anzutreten, verpachtet werden, und können sich Liebhaber am 20. dieses Monats, Morgens 10 Uhr, auf dem Rathhause einfinden.

Oldenburg, vom Rathhause, den 11. October, 1814.
Bürgermeister und Rath hieselbst.

(Auf Requisition.)

11) Von einem Hochedlen und Hochweisen Rath dieser freyen Hansestadt ist auf per supplicas implorando geschehenes Ansuchen des Herrn Heinrich David Schaedtler, als Executoris Testamenti Defuncti William Gardiner, und Namens dessen Testamentis, Universal; und Beneficial; Erben, anweisse Decreti Ampl. Senatus d. 17. Aug. a. c. publicum proclama dahin erlaubt worden, daß, da der hiesige Bürger Herr William Gardiner, welcher am 5. May 1812. zu Gothenburg in den Willen ungeskommen, in seinem hinterlassenen, hieselbst am 3. August d. J. gehörig publicirten Testamente d. d. 11. Januar 1809. die sämtlichen Kinder des Imploranten, Herrn Heinrich David Schaedtler, zu Universal; Erben, so wie ihn zum Executor desselben eingesetzt habe, dieser auch sofort nach erlangter Kenntniß solcher Disposition anweisse Decreti Ampl. Senatus d. 10. Aug. h. a., Namens und in väterlicher Vormundschaft seiner Kinder: Gustav Wilhelm, Emma Pauline Colette, Abels, Malwina, Moritz und Otto, den Nachlaß nur sub beneficio legis et inventarii angetreten habe, besagter Erblasser aber an mehreren verschiedenen Orten in Geschäftes Verhältnissen mancherley Art gestanden sey, weßhalb unabgemachte Verwicklungen und Verbindungen, wenn nicht zu vermuthen, doch denkbar wären, auch sein Nachlaß hier und da zerstreuet anzutreffen und dessen Betrag davon abhängig seyn könne und werde, weil er schon im Frühjahr 1809. von hier nach England, und im Frühjahr 1810. nach Helgoland gegangen

sey, wo er unter der laut Circular-Briefs vom 1. September 1809. bekannt gemachten und etwa 18 Monate bis ultimo 1811. bestandenen Firma von William Bauer et Comp. Geschäfts gemacht, sich abwechselnd daselbst und zu Oldenburg aufgehalten, und dann über Copenhagen nach England und von da nach Rusland sich begeben habe, von wo er im Ansfange 1812. nach Schweden gereiset und am 5. May zu Gehenburg ertrunken sey, er auch während der Reise im Herbst 1810. sich mit Demoiselle Sophie Schröder aus Oldenburg verheirathet habe, welche im Jahre 1813. als Wittve ohne Kinder verstorben sey, deren Familie sich aller Ansprüche an den Nachlaß begeben und denselben renunciret habe, die Regulirung desselben nunmehr nicht anders als hier durch Imploranten, in Folge der testamentarischen Verfügungen, vorgenommen werden könne, besonders da durch Beybehaltung des hiesigen bürgerlichen nexus und durch hier erfolgte Deposition seines Testaments dessen Intention sich allhier wieder niederzulassen mit hoher Wahrscheinlichkeit bezündet, und er nur durch den Tod daran verhindert sey, —

Alle und Jede, welche an besagten Herrn William Gardiner oder an seinen Nachlaß ex capite crediti vel debiti, vel ex alio quocunque capite vel causa, nicht minder aus Handlungsgeschäften oder Verbindungen mit dem Verstorbenen, sowohl unter seinem eigenen Namen, als unter seiner Helgoländer Firma: William Bauer et Comp., Ansprüche und Forderungen formiren zu können rechtlichen Grund und Ursache haben oder zu haben vermeynen, so wie auch alle und jede, welche der Erb-Einsetzung der Kinder des Imploranten und mithin der Rechtsbeständigkeit des Testaments und der Auskehrung des etwaigen Nachlasses an dieselben widersprechen zu können Veranlassung haben oder zu haben glauben, sich hieselbst in einem zu präfigirenden peremptorischen Termine, und zwar Auswärtige durch genugsam Bevollmächtigte ad acta, bey Strafe der Ausschließung und eines ewigen Stillschweigens, zu melden, ihre etwaigen Angaben, Forderungen und Einwendungen gebührend und rechtlicher Art nachzujustificiren und Bescheid zu gewärtigen schuldig seyn sollen; in Entsehung dessen aber gleichfalls zu gewärtigen, daß Implorant, als Executor Testamenti, werde befugt werden, das etwaige Residuum des von aller Schuld gereinigten Nachlasses deductis rite deducendis nach Anleitung des Testaments unter seine Kinder zu vertheilen; wie aber auch alle und jede, welche noch etwas von besagtem Erblasser selbst, in allen vorgedachten Orten und Verhältnissen, und unter der Firma von William Bauer et Comp., in

Händen haben oder ihm zu verantworten schuldig seyn möchten, bey geschlicher Strafe solches alles anhero an den Imploranten und an niemand anders zu bezahlen, einzuliefern und zu verantworten gleichfalls schuldig seyn sollen.

Wenn nun der Implorant, Herr Heinrich David Schaedler, weiters hienit ad Duum Praetorem verwiesen, von S. E. Sr. Hochwelseheit, dem Herrn Prätor P. A. Widow, Dr., aber die Ausfertigung des Proclamatis verstattet, und um sich mit etwaigen Forderungen und Ansprüchen desfalls ad Protocolum Hochdesselben zu melden, der 10. November a. c. pro termino peremptorio anberahmet worden, so wird solches vom Implorantischen Anwalde hier durch öffentlich bekannt gemacht. Hamburg, 1814. Oldenburg, vom Rathhause, den 8. October, 1814. Bürgermeister und Rath hieselbst.

12) Es soll die auf dem Wildensch, im Eversten Holz und im Hundesmühler Holz vorhandene Mast am 19. d. M., Morgens 10 Uhr, auf dem Amte zu Oldenburg öffentlich verpachtet werden, und können demnach die Pachtlustigen sich alsdann einfinden. Oldenburg, vom Amte, den 10. October, 1814. Sedelius. Bothe.

13) Die bekannte Verordnung, wornach von Michaelis bis Ostern nach 12 Uhr Abends Niemand bey Vermeidung einer Brüche ohne brennende Laternen auf den Straßen der Stadt betroffen werden darf, wird hierdurch in Erinnerung gebracht. Oldenburg, den 10. October, 1814.

Soel, Inspector der höhern Polizei.

14) Mit Genehmigung der Höchstverordneten Regierungs-Commission sollen die, mit dem 1. Januar 1815. aus der Pacht kommenden Transporte der reitenden und fahrenden Posten, und zwar:

1) in Ansehung der reitenden Post

- a. der Ritt zwischen Oldenburg und Bremen;
- b. der Ritt zwischen Oldenburg und Friedeberg;
- c. der Ritt zwischen Oldenburg und Wildeshausen und zwischen Oldenburg und Cloppenburg.

2) in Ansehung der fahrenden Post

- d. die Station von Bremen bis Falkenburg und zurück;
- e. die Station von Falkenburg bis Oldenburg und zurück;
- f. die Station von Oldenburg bis Elmendorf und zurück;
- g. die Station von Elmendorf bis Großänder und zurück;

am Montage den 17. October d. J., Morgens 10 Uhr, mindestens bey dem Herzoglichen Postamte salva approbatione, öffentlich ausverdingen werden. Die desfalligen Conditionen sind vorher bey dem Postamte einzusehen.

Oldenburg, den 20. September, 1814.
Herzogliches Postamt,
Starklof.

Öffentliche Verkäufe.

1) 10 Kisten oberländisches Glas, gez. F. C. D., sollen am Freytag den 21. October, Nachmittags 3 Uhr, im Hause des Unterzeichneten öffentlich verkauft werden.
Schulz, Mäcker.

Zu verkaufen.

1) Die Erben des weyl. Meinert Wulff in Hammelwarden wollen ihr zu Oberhammelwarden belegtes neues Wohnhaus, wobey ein großer Garten, der einige 30 große tragbare Obstbäume und hinlänglichen Raum zu Gemüse enthält, aus der Hand verkaufen. Das Haus hat Brandmauern und Reithdach; es befinden sich darin zwey helle Wohnstuben, eine Backstube, ein großer Backofen, ein Krautladen, zwey Kammern und vier Bettstellen; im ganzen Umfange des Hauses ist ein dichter Boden. Diese Besikung ist wegen der guten Lage besonders für einen Bäcker, aber auch für jeden Geschäftsmann und Schiffer passend, und wird zum werthsehenden Preise ausgesetzt. Käuferliebhaber melden sich gefälligst am 15. October d. J. bey Meinert Wulff Wittwe in Hammelwarden.

2) Beste Sorte Dach, Pfannen, 1000 Stück für 13 Rthlr. 36 Gr. Gold, sind zu haben bey
Becker, in Elsfleth.

3) Eine vorzüglich gute Kuh, die zu Weinachten zum achtenmal kalben soll, ist wegen Mangel an Gras und Futter jetzt zu erhalten bey Hinrich Wulff zum Oldenbrok, Mittelort.

4) Ich bin gewillt, meine Besikungen zur Brake, als Haus und Stall nebst Garten und Kirchenstand, zu verkaufen, und ersuche diejenigen, welche dieselben kaufen wollen, sich bey mir, der ich zu Delmenhorst bey dem Herrn Nachverwandten Schumann zu erfragen bin, oder bey dem Herrn Cassirer Geher zu Elsfleth, oder bey dem Herrn Zollinspector Bischoff zur Brake zu melden. Es ist das vormalige Amtshaus und hat 2 große Säle, 6 Stuben und 5 Kammern, 2 Küchen und hinreichenden Bodenraum; im Stall

ist Platz für 2 Pferde und 2 Kühe und die erforderliche Fütterung; der Garten und der geräumige mit einem Stakette eingeschlossene Platz vor dem Hause hat sehr gute Obst- und Lustbäume. Die Lage nahe an der Weser und an den beyden Hauptstraßen ist zur Handlung, Expedition; und Sollerung; Geschäften und Wirtschaft vorzüglich gut. Der Stiel des Hauses muß neu gebauet werden, sonst sind die Mauern des Hauses größtentheils solide und zum Theil neu aufgeführt; die Fenster des Hauses sind ganz neu.
Geher, Amtmann zu Sanderkesee.

5) Ich habe von der vor kurzem in Bremen erfundenen blauen Wascheinctur in Commission erhalten, welche sowohl zum Bläuen der Wäsche als zum Färben der Zeuge unbeschadet gebraucht werden kann. Diese Linctur wird in Unzengläsern nebst einem Gebrauchzettel à Glas zu 8 Gr. Cour. verkauft. Auch werde ich in kurzem die so sehr beliebten elastischen Gesundheits-Corsets erhalten, und schmeiche mich, daß selbige auch hier Beyfall finden werden.

Henriette Burmester, geb. Burcharbi.

6) Beste oberländische Steinkohlen bey $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ und ganzen Lasten sind zu billigen Preisen stets bey Unterzeichnetem zu haben. Briefe über diese Waare erbittet sich portofrey

Hermann Lampe sen. in Bremen.

7) Von den bekannten dauerhaftesten Hüten neuerer Façons habe ich eine Parthey aus Brabant erhalten, welche ich bey Duzend und einzeln billig verkaufe. Oldenburg.
Groszkopff.

8) Die Frau A. V. v. Lindern hat einen Küher und Ackerwagen, auch Pferdegeschirr für 2 Pferde, käuflich abzugeben. Liebhaber melden sich gefälligst bey dem Herrn Dr. Steinfeld in Oldenburg oder in Neuenburg bey dem Herrn Förster Rumsen.

Zu verheuern.

1) Die Frau Wittwe Reimers zu Elsfleth wünscht ihr in Heuer habendes Wieckersches Wohnhaus mit Garten von Martini d. J. bis Maytag 1815., und den Umständen nach auch auf längere Zeit, zu verheuern, weshalb etwaige Liebhaber ersucht werden, sich den ersten Tag bey ihr zu melden und mit ihr zu accordiren. Dieses Haus befindet sich in einem sehr guten bewohnbaren Stande und paßt sich zu jedwedem Gewerbe; auch kann solches sogleich angetreten werden.

2) Eine Stube nebst Schlafkammer vorne nach der Straße, gleich anzutreten, bey
Wittwe Meinardus, Achternstraße.

(Hiebey eine Beylage.)

3) Eine schöne große bequeme Gelegenheit an der Langenstraße, bestehend in 1 Saale, 4 Zimmern, Küche, Keller u., ist von Michaelis d. J. bis Ostern d. J. zu vermieten. Nähere Nachricht ertheilt Schulz, Mäcker.

4) Da des weyl. Harm Strahlmanns Wittwe, jetzt des Dode Heinken Ehefrau, ihre zum Värdeich im Kirchspiel Wlexen belegene Hofstelle am 1. d. M. nicht verheuert worden ist, so will ich selbige am 25. October d. J., von Maytag 1815. an, wieder aus der Hand verheuern, und wenn im Ganzen nicht hinlänglich geboten wird, so soll alsdann die Stelle Stückweise verheuert werden. Bey der Stelle sind 60 Juck Land, worunter 24 Juck Pflugland, Liebhaber wollen sich daher am bestimmten Tage, Nachmittags 2 Uhr, in des Kaufmann Harms Hause hieselbst einfinden und accordiren.

Littens, den 5. October, 1814.

J. W. Lübben, als Curator.

5) Mein jetzt von dem Herrn Hinrich Kortlange zu Alens bewohntes Haus und dabey befindliche Scheune habe ich von May 1815. an auf 1 oder 2 Jahre zu verheuern. In diesem Hause ist Handlung und Wirthschaft bis hiezu getrieben, und ich wünsche diese darin fortgesetzt zu sehen; auch kann ich sechs Juck bestes nahe bey dem Hause belegenes Weideland dabey geben. Die Bedingungen sind bey mir oder dem Herrn Doctor Bertholdi in Delmenhorst zu erfahren. J. F. Bertholdi zu Alens.

6) Meiner Schilbs Wittve zu Neuenbrook ist Gerwiller, etliche Kämpf Land in des Gastwirths Diert Steyffens Hause am 22. October unter der Hand verheuern zu lassen, als 1) ein Kamp, das Hofesfeld, Pflugland, 2) ein grüner dito daselbst, 3) der Kirchweges-Hull zum Fettwerden brauchbar, 4) die Born zum Fettwerden, 5) der alte Deichskamp, 6) etliche Kämpf im Heulande, 7) die Gruserwärf. Liebhaber wollen sich des Nachmittags 2 Uhr daselbst einfinden. Nordeschwey.

H. G. Suhr, als Beystand.

7) Da ich gewillt bin, mein Haus und Stall nebst Garten und etne daneben belegene Weide, auf Maytag 1815. anzutreten, zu verheuern, so ersuche ich diejenigen, die dieses zu heuern Lust haben, sich bey dem Herrn Förster Nunsen in Neuenburg oder dem Herrn Dr. Steinfeld in Oldenburg zu melden, wo sie die Bedingungen einsehen können.

Wittve von Lindern.

8) Ich habe das am Markt belegene, weyl. Camr

mer Cassiter Pöhken Erben gehörige Haus, worin 4 Stuben, 1 Schlafkammer, 2 Keller, 2 abgetheilte Böden, sofort anzutreten, unter der Hand zu verheuern, weshalb sich Liebhaber bey mir melden wollen. Claussen.

9) Des weyl. Wilke Hohn zur Neustadt Stelle soll am 19. October d. J., Nachmittags 2 Uhr, in Burchard Gerhard Heyen Wirthshause zu Neustadt entweder in 2 Theilen oder im Ganzen, nebst dem sogenannten Stau mit 3 Juck Land, verheuert werden.

10) Die Wittve des weyl. Advocat Kumpf hat in dem von ihr bewohnten Halemischen Hause an der Ritterstraße 2 bis 3 Zimmer mit oder ohne Möbelen zu vermieten.

11) Das von dem Herrn Advocaten Weber bisher bewohnte Lambrechtische Haus an dem Haarenthors-Walle ist von jetzt an bis nächsten Ostern zu vermieten. Nachricht giebt Claussen an der Häufigstraße.

12) Die Vormünder für weyl. Hinrich Nehmen Kinder, Gerd Buddelmann und Hermann Koch, wollen das ihren Pupillen gehörige Haus und Garten in Eisleth, welches jetzt von der Frau Pastorin Tengen heuerlich bewohnt wird, wie auch den Stall, den die Wittve Hartmann bisher bewohnt, unter der Hand auf 1 oder mehrere Jahre, Maytag 1815. anzutreten, verheuern. Liebhaber können sich desfalls bey dem Hauptvormund Gerd Buddelmann in Eisleth melden.

G e s t o h l e n.

1) Johann Hinrich Rückens zu Hiddigwarden sind 2 von seinen zu Harmenhusen geweideten Kühen, eine schwarze mit buntem Kopf und auf dem linken Horn mit A G gebrannt, die andere von der nämlichen Farbe ohne besondre Kennzeichen, weggenommen und vermuthlich gestohlen. Wer ihm die Thäter so anzeigt, daß er sie gerichtlich belangen kann, erhält eine angemessene Belohnung.

V e r l o r e n.

1) Unweit Neuenfelde ist mir am 1. October ein großer 3jähriger Ochse vom Lande entkommen, welcher daran kennlich, daß er auf beyden Hörnern mit HL gebrannt, so beydes an der linken Seite zu sehen ist, im linken Ohr zwey Ausschnitte und im Schweif nur wenige und kurze Haare hat. Auch sind mir vom 1. bis zum 2. d. M. 5 Schafe, nämlich 3



alte Schafe und 2 Bocklämmer, vom Lande weggekommen und vermuthlich gestohlen, wovon zwey Schafe in beyden Ohren von oben und von hinten gemerkt und die übrigen drey im rechten Ohre zwey Ausschnitte haben. Wer mir hievon Nachricht giebt, oder die Thäter so anzeigt, daß ich sie gerichtlich belangen kann, erhält unter Verschweigung seines Namens 10 Rthlr. Neuenbrock. Hinrich Lürßen.

2) Am 30. September d. J. ist auf dem Wege von Paul Wilksen zur Schweyburg bis Jürgen Lange zur Fahde eine mit Silber beschlagene Pfeife und silberne Schwammdose verloren. Der ehrliche Finder wird gebeten, gegen eine Belohnung von 2 Rthl. sie bey oben benannten Paul Wilksen oder Jürgen Lange abzuliefern.

3) Am 9. d. M. ist auf dem Wege von Oldenburg nach Lintel, auf dem neuen Damm von Honigs Hütte bis Bruns Moore, eine Pfeife mit einer silbernen Schwammdose, Kopf von Porcelain mit Silber beschlagen und J. F. B. bezeichner, verloren. Der ehrliche Finder wolle sie bey Madame Voltes auf dem äußern Damm gegen eine angemessene Belohnung abliefern.

4) Dem Gastwirth Düser in Obelgöbne ist im neulichen Viehmarkt ein schwarzbuntes Kuhkalb, das in dem einen Ohre mit einer Wiere gemerkt ist, vom Lande gekommen. Wer ihm Nachricht davon giebt, erhält Entschädigung wegen etwaiger Kosten.

5) Vor einiger Zeit hat meine Schwester einen grünen seidenen Regenschirm mit zur Eckardtschen Schule genommen und daselbst niedergelegt, wo er weggekommen und aller Nachfragung ungeachtet noch nicht wieder zu erlangen gewesen ist. Sollte etwa jemand von den Schülern besagter Schule oder einer der Domestiquen beym Abholen der Kinder solchen Schirm aus Versehen mitgenommen haben, so wird gebeten, solchen gefälligst wieder zurück zu liefern.

Oldenburg. von der Lippe.

Personen die in Dienst verlangt werden.

1) In einer Gewürz- und Kornhandlung hieselbst wird ein tüchtiger Lehrling gesucht, der Rechnen und Schreiben versteht und sofort antreten kann. Nähere Nachricht in der Expedition.

Zu verleihende Gelder.

1) Der Hausmann Gerd Ramin zum Oldenbrock, als Vormund für Joh. Ernst Kösters Sohn, hat Mitte November d. J. 400 Rthlr. gegen gehörige Sicherheit zinsbar zu belegen.

Vermischte Nachrichten.

1) In der Expedition dieser Anzeigen ist zu haben: Redaction der Stempelpapier, Verordnungen für das Herzogthum Oldenburg, brochirt zu 4 Gr. Vols. Den Landgerichten und Aemtern sind bereits Exemplare mit der Post kostenfrey zugesandt. Die Herren Mitglieder der Collegien, denen sie nicht bereits geworden, belieben sie in der Expedition abfordern zu lassen.

2) Durch einen Beschluß des Familienraths überwehl. Johann Jürgen Bruns zu Ofen nachgelassene Kinder vom 7 März 1814. ist statt des bisherigen Vormundes Helne Haje zu Moordorf der Unterzeichnete zum Hauptvormunde der gedachten Pupillen bestellt. An ihn haben sich also alle bey dieser Vormundschaft interessirte Personen zu wenden.

Ofen. Hinrich Bruns.

3) Alle diejenigen, welche an weyl. H. C. Harksen zu Rodenkirchen Erbmasse annoch mit Capitalen, Zinsen, Buchschulden und Klageskosten verhaftet sind, müssen ihre Schuldigkeit nunmehr in den ersten 8 Tagen an den unterzeichneten Bevollmächtigten abtragen, widrigenfalls sie ohne alle Ausnahme verklagt werden, da diese Erbschaftsmasse nunmehr ohne den geringsten Aufschub berichtigt werden soll.

Rodenkirchen. H. Müller.

4) Da ich wegen anderweitiger Anstellung in Herzoglichen Diensten Kassebe verlassen muß, so finde ich mich in Ansehung der mir anvertrauten bedeutenden Hebungen von Vergantungsgeldern, so dieselben Michaelis und Martini sämlich fällig sind, veranlaßt, hiedurch zur öffentlichen Kunde zu bringen, daß ich im Fall meiner Abwesenheit von hier meinen Schwager Peter Koffs in Kassebe bevollmächtigt habe, alle und jede an mich zu leistende Zahlungen für mich einzucassiren und darüber zu quittiren, auch die Säumschaften sofort gerichtlich zu belangen. Zugleich fordere ich diejenigen auf, welche Documente oder sonstige Papiere bey mir abaeliefert haben, solche binnen 8 Tagen gegen Erstattung der etwa noch restirenden Kosten abholen zu lassen, indem ich für deren fernere Aufbewahrung nach Ablauf der obigen Frist nicht einstehen kann. Ebenfalls muß ich diejenigen, so mir Exploisirungs- oder sonstige Kosten schuldig geblieben sind, ersuchen, sich innerhalb 8 Tagen mit der Bezahlung bewandren Umständen nach, einzufinden, weil sie sonst die Folgen davon sich selbst bezumessen haben.

Kassebe, den 3. October, 1814. Schödeling.

5) Arend Hellmers zur Oberrege bey Etesleth hat einen weißbunten Ochsen, der im linken Ohre einen



Schnitt und ein Loch hat, von seinem Lande eingeschnitten. Der Eigenthümer muß ihn binnen 8 Tagen gegen Erlaß der Kosten und des Futters wieder abfordern, weil er sonst am 19. d. M. in des Gasts, welche Schröders Hause zu Elseth zum Besten der Armen gegen baare Bezahlung meistbietend verkauft werden soll.

6) Dem zum gelehrten Rathsherrn bey dem Stadtmagistrate zu Oldenburg gnädigst ernannten Advocaten Hartmann ist die Advocatur bey dem Oldenburgischen Landgerichte, der Justiz, Kanzley und dem Oberappellationsgerichte vermög der höchsten Verfügung vom 23. vorigen Monats verstatet worden, welches derselbe hiedurch bekannt macht.

7) Bey dem Unterzeichneten kann man auf eine Gallerie ausgezeigter Fürsten, Feldherren und Staatsmänner unserer Zeit, in 24 Abbildungen, mit 2 Nthlr. 48 Gr. Gold unterzeichnen, und eine ausführlichere Anzeige sowohl als Probeabdrücke zur Ansicht erhalten. Einzelne Blätter kosten 12 Gr. Gold.

Schulze.

8) Da ich meine Wohnung verändere und in der Baumgartenstraße Nr. 309. wohne, so nehme ich mir die Freiheit einem geehrten Publicum solches anzukündigen und mit meinen Putz- und Mode-Arbeiten bestens zu empfehlen, indem ich im Stande bin die neuesten Modons zu liefern, auch jedem nach der Billigkeit behandeln werde.

Henriette Burmester, geb. Burchardt.

9) Die gerichtlich bestellten Curatoren der J. E. Baars'schen Fällitmasse, Kaufmann Quick und Bigelius, setzen hiedurch allen denjenigen, die an diese Masse schuldig sind, an, daß sie, um Kosten zu vermeiden, ungesäumt ihre Schuld an Unterzeichneten abzutragen haben.

Oldenburg, den 11. October, 1814.

Anton Quick, Schüttungsstr. Nr. 286.

10) Bey dem hiesigen Landgerichte werde ich wie vormals die Geschäfte eines Anwalts wieder übernehmen. Delmenhorst, den 6. October, 1814.

E. M. Wertholdt, Doctor der Rechte.

11) Da ich entschlossen bin, die von meinem vaterl. Manne seit 30 Jahren getriebene Sattler Profession fortzusetzen, auch bereits damit den Anfang gemacht, so verfehle nicht, hiedurch alle ehemalige Freunde und Gönner meines Mannes um ihre Gunst und Gewogenheit zu ersuchen, ich werde durch reelle und prompte Behandlung mich derselben würdig zu machen suchen. Oldenburg.

Wittve Schmiediger, Langenstraße Nr. 49.

12) In Gemäßheit einer höchsten Verfügung vom 21. September d. J. ist mir gnädigst verstatet worden, bey der mir bey dem Magistrate der Stadt Oldenburg angewiesenen Stelle die Advocatur bey dem hiesigen Landgerichte, der Justiz, Kanzley und dem Oberappellationsgerichte bezuzubehalten, welches ich meinen Klienten hiemittheil anzuge.

Oldenburg, den 11. October, 1814.

E. D. Gether.

13) Die Einwohner des ehemaligen Cantons Elseth, die mir gar noch nicht, oder doch nur theilweise, bezahlt haben, werden hiermit aufgefordert, sich am 20. d. M. und J. in Hauerkens Gasthause zu Elseth einzufinden und Richtigkeit zu machen. Barel, den 10. October, 1814.

Voben, Ernotar.

14) Nachdem Unterzeichneter es im Drange der Umstände für Pflicht gehalten, sein Schullehreramt jetzt freiwillig nieder zu legen, so beschäftigt er sich bis weiter mit der Verfertigung schriftlicher Aufsätze aller Art, namentlich auch mit Vormundschafts- und Curatel-Rechnungen, Bittschriften an oberliche Behörden, in so fern solche zulässig sind, Copial-Arbeiten, auch Besorgung etwaiger Aufträge. Indem er sich in diesen und ähnlichen Geschäften allen seinen Gönnern und Freunden bestens empfiehlt, verspricht er die schnellste und genaueste Ausrichtung ihrer werthen Aufträge. Man erkrägt ihn vorerst bey dem Herrn W. Meyer an der Langenstraße Nr. 79. und der Madam Koop am binnern Damm. Dierks.

Todes-Anzeigen.

1) Am 27. September, Nachmittags 4 Uhr, entschlummerte zu einem bessern Leben mein geliebter Ehemann, der Rathsverwandter Ahlert Gerhard Ahrens, im 59. Jahre seines Lebens. Sanft und ruhig war sein Ende, wie sein ganzes Leben. Ich erfülle hiemit die traurige Pflicht, solches meinen Anverwandten und Freunden schuldigst bekannt zu machen. A. G. Ahrens Wittwe, geb. Grovermann.

2) Indem ich hiedurch die traurige Pflicht erfülle, das am 27. v. M. in der Garnison zum Busch nach einer kurzen Krankheit erfolgte Ableben meines guten Bruders Christian Carl Erdmann, Königlich-Holländischen Hauptmanns im 16ten Bataillon, Verwandten, Freunden und Bekannten des Vereinteten anzukündigen, verbitte ich zugleich alle Beileidsbezeugungen, weil ich ohnehin von ihrer Theilnahme überzeugt bin, Erdmann, Cammer-Revisionar.



Verzeichniß der Copulirten, Gebornen u. Gestorbenen im Herz. Oldenburg vom 1. Jan. bis 31. Dec. 1812.

Namen der Gemeinden.	Geboren		Gestorben	Namen der Gemeinden.	Geboren		Gestorben	Namen der Gemeinden.	Geboren		Gestorben
	Copulirte Paar	Knaben Mädchen			Copulirte Paar	Knaben Mädchen			Copulirte Paar	Knaben Mädchen	
Abbehausen . . .	4	26 36	48	Ganderkesee . . .	33	83 68	83	Schönmoor . . .	3	10 14	13
Altenesch . . .	6	30 30	35	Holzwarden . . .	8	32 17	41	Schwey	21	23 28	34
Altenhunteorf . .	10	16 12	12	Großenmeer . . .	6	16 20	17	Schweyburg . . .	6	15 16	21
Apen	16	44 28	48	Hammelwarden . .	15	46 37	75	Seefeld	11	19 19	39
Atens	1	13 9	17	Hasbergen	15	28 20	26	Stollhamm . . .	9	28 10	44
Bardenfleth . . .	18	35 20	34	Hatten	12	40 26	26	Strückhausen . .	21	53 37	45
Bardewisch . . .	5	16 10	19	Holle	9	11 24	16	Stuhr	4	38 25	39
Berne	14	58 37	58	Hude	24	33 39	53	Tossens	1	7 6	8
Bieren	12	25 18	47	Jade	19	30 32	43	Vatel	41	110 84	156
Bockhorn	25	49 48	71	Langwarden	14	26 28	58	Waddens	4	3 10	23
Burhave	7	24 29	46	Neuenbrok	3	8 12	10	Wardenburg . . .	26	39 51	39
Dedesdorf	11	37 24	37	Neuenhunteorf . . .	3	16 14	10	Wassfleth	6	11 16	25
Deimendorst . . .	9	35 26	38	Oldenbrok	11	13 14	18	Westerstede . . .	36	98 84	105
Dörlingen	9	38 21	29	Oldenburg, Stadt . .	31	76 78	114	Wiefstede	7	32 27	55
Edewecht	22	36 27	41	— Hausvogtey	27	83 74	71	Zetel	14	50 50	71
Elsfleth	11	63 55	53	Osternburg	2	22 18	39	Zwischenahn . . .	18	36 34	47
Eckwarden	14	13 9	37	Rastede	18	61 58	64	Ovelgönne	1	12 6	17
Esenshamm	6	25 18	32	Rodenkirchen	13	41 33	43				

Allgemeine Uebersicht.

Copulirt 692 Paar. Geboren 3418, wovon 1832 Knaben, 1586 Mädchen. Unter der Zahl der Gebornen sind 128 Todtgeborne, 189 Uneheliche, 41 Zwillinge, 2 Drillinge. Gestorben 2290.

Hierunter sind:

unter	5 Jahr	438	männl. Geschl.	352	weibl. Geschl.
—	10	51	—	51	—
—	20	59	—	56	—
—	30	84	—	76	—
—	40	87	—	84	—
—	50	105	—	96	—
über	50	89	—	104	—
—	60	128	—	132	—
—	70	89	—	129	—
—	80	33	—	40	—
—	90	2	—	5	—
—	100	—	—	—	—

1165 männl. Geschl. 1125 weibl. Geschl.

Machen 2290; also mehr geboren als gestorben 1128.

Vergleichung der Jahre 1811. und 1812.

1811.	Copul. Paar	1191.	Geboren	3459.	Gestorben	2922.
1812.	—	—	692.	—	3418.	—
	weniger	499.	weniger	41.	weniger	632.